

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Oyten vom 03.11.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 23.11.2020 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Oyten vom 03.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 7 – Allgemeines Abs. 1 Nr. g wird wie folgt eingefügt:

1 g. Urnenpartnerreihengrab „Partnerruhe“ (§ 10a)

§ 9 – Rasenreihengräber

Unter (1) wird Satz 2 wie folgt geändert: Diese sind bei Erlass dieser 1. Änderungssatzung die Felder BI, AIII, AIV und AV.

§ 10 a - Gräber in der Partnergrabanlage „Partnerruhe“ wird neu wie folgt eingefügt:

- (1) Es sind Partnerurnengrabstätten, die optisch abgegrenzt sind, vorhanden. Diese können auf Antrag für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben.
- (2) Die Partnergrabanlage wird von der Gemeinde Oyten hergestellt und gepflegt. Die Grabstätten werden mit Bodendeckern bepflanzt. Die Doppelstelen (Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum) pro Partnergrab werden von der Gemeinde Oyten beschafft.
- (3) Grabschmuck ist nur in Form von Steckvasen zulässig.
- (4) Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 14 – Errichtung von Grabmälern. Absatz 6 wird wie folgt eingefügt:

- (6) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, 26.11.2020

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
gez. Röse